



CH-3003 Bern, BSV

An die Präsidenten der
WBK-N Christian Wasserfallen und
WBK-S Felix Gutzwiller
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 26.08.2013 Doknr: 260
Sachbearbeiter/in: Claudia Profos Frick / Prc
Bern, 28.8.2013

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen zum Bericht und Entwurf einer Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz (Parlamentarische Initiative 07.402)

Sehr geehrte Präsidenten der WBK,
Sehr geehrter Herr Wasserfallen, Sehr geehrter Herr Gutzwiller,

Die EKKJ begrüsst die Vorlage der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates für einen ergänzenden Artikel der Bundesverfassung zur Kinder- und Jugendpolitik. Sie beurteilt den Entwurf als **notwendigen Schritt** einer vorausschauenden Entwicklung der Rahmenbedingungen der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik.

Der Bundesrat hat 2007 mit dem Bericht zu einer „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ wichtige Impulse gegeben. Diese Strategie wird durch das Bundesamt für Sozialversicherung unter der Federführung des Geschäftsfeldes Familie, Generationen und Gesellschaft initiativ umgesetzt. Daraus ging das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz hervor. Es unterstützt einen Teilbereich der Kinder- und Jugendpolitik, erreicht aber andere und damit eng verbundene Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ungenügend. Die vom Bund angeschobenen Programme bleiben zeitlich beschränkt. Ihre thematischen Schwerpunkte spiegeln aktuelle politische Interessen, die nicht zwingend den Prioritäten einer bedarfsorientierten Planung der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen.

Die EKKJ hatte Gelegenheit, der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur den Entwicklungsbedarf aus ihrer Sicht darzulegen. Auch Jahrzehnte nach Inkrafttreten von Artikel 317 ZGB über die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe bleiben die kantonalen und kommunalen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe inhaltlich und strukturell ausgesprochen heterogen und unübersichtlich. Handlungsbedarf besteht etwa für ein überschaubares Grundangebot an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Konkret gibt es etwa Lücken, Koordinierungsbedarf und Synergiemöglichkeiten bei Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung oder der Grundversorgung mit geeigneten Beratungsangeboten und ergänzenden Hilfen zur Erziehung wie ambulante sozialpädagogische Leistungen, kinderpsychiatrische Versorgung und Beratungsdienste. Frei zugängliche Angebote dieser Art bedürfen zwingend einer strukturellen Stärkung. Sonst droht mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht entgegen dem dort verankerten Subsidiaritätsprinzip faktisch eine ungewollte Verlagerung auf behördlich angeordnete Leistungen.

Die von der EKKJ unterstützte Stärkung der **schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik bedarf einer verfassungsrechtlichen Grundlage**, mit der einfacher als bisher auf national bedeutsame kinder- und jugendpolitische Entwicklungen reagiert werden kann. Der vorgeschlagene Verfassungartikel bedeutet mit Gewissheit keine Zentralisierung der Kinder- und Jugendpolitik. Soweit das Parlament gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht, erlaubt er vielmehr entsprechend zu handeln, ohne dass es in jedem einzelnen Fall einer vorgängigen Verfassungsrevision bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ



Pierre Maudet
Präsident



Claudia Profos
Co-Leiterin des Sekretariats

Kopie an :

- Eliane Baumann-Schmidt, Sekretärin der WBK
- Ludwig Gärtner, Leiter des Geschäftsfelds Familie, Generationen und Gesellschaft, Vizedirektor
- Eveline Zurbriggen, Leiterin des Bereichs Kinder- und Jugendfragen